

Vertrag zur Durchführung von Testungen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)

zwischen

der Freien- und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit Soziales, Familie und Integration
(Sozialbehörde)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg),
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

auf Grundlage des § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für
den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Präambel

Dieser Vertrag wird geschlossen, um die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08. Juni 2020 (in Folgenden Testverordnung genannt) umzusetzen. Er dient dem Schutz der Bevölkerung vor der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus genannt). Dazu sollen auch Personen getestet werden, bei denen bisher keine Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorliegen, bei denen aber dennoch eine Infektion naheliegend erscheint oder bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass sie oder andere Personen in ihrem Umfeld bei Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet wären. Dieser Vertrag lässt die Beauftragung Dritter durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) unberührt. Die Aufgaben des ÖGD werden in Hamburg von den bezirklichen Gesundheitsämtern und der Sozialbehörde wahrgenommen.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der Abstrichentnahme, Abrechnung und Vergütung im Rahmen von Testungen asymptomatischer Personen auf das Coronavirus auf Veranlassung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD).

(2) Zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Aufgabe ist der ÖGD verpflichtet. Die KV Hamburg ist als Partner dieser Vereinbarung bereit, Abstriche für den ÖGD nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchführen zu lassen.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Personen, die gem. § 2 der Testverordnung als asymptomatische Kontaktpersonen gelten, soweit das zuständige Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Testung festgestellt hat (Kontaktpersonen).

(2) Asymptomatische Personen, die in Einrichtungen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einziehen, soweit der ÖGD die Notwendigkeit der Testung im Einzelfall festgestellt hat oder durch die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung festgelegt hat, unter welchen Voraussetzungen eine Testung notwendig ist (Testung vor Aufnahme in eine Einrichtung).

§ 3

Leistungsinhalt

(1) Leistungsinhalt ist die Entnahme des Abstriches (entsprechend der jeweils aktuellen Empfehlung des Robert-Koch-Instituts) bei einer Kontaktperson im Sinne des § 2 durch einen Leistungserbringer gem. § 4. Die Probe wird zusammen mit dem Vordruck gem. § 7

Abs. 5 Satz 1 der Testverordnung (Auftrag für SARS-CoV-2 Testung auf Veranlassung des ÖGD) zur labordiagnostischen Leistung überwiesen.

(2) Soweit die Entnahme des Abstriches durch den fahrenden Notdienst der KV Hamburg erfolgt, ist auch der Besuch der Kontaktperson Bestandteil der Leistung.

§ 4 Leistungserbringer

Zur Leistungserbringung gem. § 3 sind die im Bereich der KV Hamburg zugelassenen Vertragsärzte, bei Vertragsärzten angestellten Ärzte, Vertragsärzte und angestellten Ärzte in zugelassenen MVZ gemäß § 95 SGB V nach Maßgabe der gesetzlich vorgegebenen Leistungseinschränkungen, sowie die im Rahmen des fahrenden Notdienstes der KV Hamburg eingesetzten Ärzte berechtigt (im Folgenden teilnehmender Arzt¹ genannt). Einer gesonderten Erklärung des Arztes zur Teilnahme an diesem Vertrag bedarf es nicht.

§ 5 Zuständigkeit ÖGD

(1) Das zuständige Gesundheitsamt veranlasst die Testung von Kontaktpersonen gem. § 2 Abs. 1 und prüft, ob die Voraussetzungen eines Leistungsanspruches gemäß den Bestimmungen der Testverordnung vorliegen. Mit der Entnahme des Abstriches wird die KV Hamburg wie in § 6 Abs. 1 beschrieben beauftragt.

(2) Der ÖGD legt durch die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung fest, unter welchen Voraussetzungen eine Testung vor Aufnahme in eine Einrichtung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG notwendig ist.

(3) Die Sozialbehörde stellt der KV Hamburg die Vordrucke gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 der Testverordnung in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

§ 6 Verfahren der Beauftragung

(1) Für die Testung von Kontaktpersonen gem. § 2 Abs.1 übermittelt das zuständige Gesundheitsamt eine Liste mit den zu testenden Personen an die KV Hamburg. Die Liste umfasst jeweils den Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer der Kontaktperson. Die KV Hamburg veranlasst den Besuch der Kontaktperson durch den fahrenden Notdienst der KV Hamburg zur Entnahme des Abstriches. Die Übermittlung der Daten kann auch in elektronischer Form erfolgen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text nur die Bezeichnung Arzt in der männlichen Form verwendet. Gemeint sind damit alle Ärzte und Ärztinnen (männlich/weiblich/divers).

(2) Personen nach § 2 Absatz 2 erhalten von der jeweiligen Einrichtung vor Aufnahme einen Vordruck gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 der Testverordnung. Mit diesem Vordruck wenden sie sich an ihren Hausarzt und lassen den Abstrich entnehmen. Der Vordruck begründet einen Vergütungsanspruch des Arztes. Es wird durch den Arzt nicht geprüft, ob die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 vorliegen.

§ 7 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Entnahme des Abstriches (Nasopharynx- und/oder Oropharynx-Abstrich) durch einen Leistungsberechtigten wie folgt vergütet:

Entnahme eines Naso- und/oder Oropharynx-Abstrichs je Patient	25,00 Euro	GOP 98244
Entnahme eines Naso- und/oder Oropharynx-Abstrichs durch den fahrenden Notdienst der KV für erste Kontaktperson eines Besuchs	95,00 Euro	GOP 98245
Entnahme eines Naso- und/oder Oropharynx-Abstrichs durch den fahrenden Notdienst der KV für Besuch einer weiteren Kontaktperson in derselben sozialen Gemeinschaft (z. B. Familie) und/oder in beschützenden Wohnheimen bzw. Einrichtungen bzw. Pflege- oder Altenheimen mit Pflegepersonal	25,00 Euro	GOP 98246

(2) Die Leistungen gemäß Abs. 1 werden von den im Bereich der KV Hamburg zugelassenen Ärzten (Leistungserbringern) im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung unter Angabe der genannten Abrechnungsnummer abgerechnet. Verspätet eingereichte Abrechnungen werden in den Folgequartalen abgerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Abrechnungsbestimmungen der KV Hamburg sinngemäß. Eine parallele privatärztliche Abrechnung bzw. eine Abrechnung dieser Leistungen zu Lasten der GKV ist ausgeschlossen.

(3) Die KV Hamburg ist berechtigt, die Verwaltungskostenbeiträge nach ihrer Satzung in der jeweils gültigen Fassung gegenüber den teilnehmenden Ärzten bei der Honorarabrechnung in Ansatz zu bringen.

§ 8

Rechnungslegung

(1) Der ÖGD benennt der KV Hamburg je eine rechnungsbegleichende Stelle für die Leistungen nach § 2 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 2. Die KV Hamburg stellt diesen rechnungsbegleichenden Stellen quartalsweise je eine Gesamtforderung über die seitens der im Bereich der KV Hamburg von den teilnehmenden Ärzten gemäß § 6 Absatz 1 bzw. § 6 Absatz 2 geltend gemachten Vergütungen. Die rechnungsbegleichende Stelle vergütet die ärztlichen Leistungen und die damit verbundenen sonstigen Aufwendungen nach dem in der vertragsärztlichen Versorgung geltenden Leistungsverzeichnis und Gebührensätzen der regionalen Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Als rechnungsbegründende Unterlage wird neben der Rechnung eine Aufstellung aller durchgeführten Abstriche in dem jeweiligen Quartal vereinbart. Bei den Kontaktpersonen nach § 2 Absatz 1 sortiert die KV Hamburg die Aufstellung nach dem beauftragenden Gesundheitsamt. Die rechnungsbegleichenden Stellen gleichen die Gesamtforderung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung gegenüber dem Rechnungssteller aus.

(2) Ein Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung berechtigt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen. Das Verfahren hinsichtlich sachlich-rechnerischer Richtigstellungen ist ausschließlich im folgenden Paragraphen geregelt.

§ 9

Sachlich-rechnerische Richtigstellungen

(1) Sollten trotz vertraglicher Verpflichtungen Fehler bei der Abrechnung von Leistungen im Bereich der KV Hamburg auftreten, welche korrigiert werden müssen, sind diese spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung durch den ÖGD bei der KV Hamburg durch einen Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung geltend zu machen, der auch elektronisch übermittelt werden kann.

(2) Sollten seitens der KV Hamburg Nachforderungen erforderlich werden (zum Beispiel durch Anträge von Ärzten oder Honorarwidersprüche), können diese innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft bzw. Bestandskraft einer Entscheidung über die streitige Forderung geltend gemacht werden.

(3) Die aus Richtigstellungsanträgen resultierenden Gut- bzw. Lastschriften werden in der nächsten Gesamtforderung verrechnet bzw. in Rechnung gestellt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der aktuell gültigen Vereinbarung nach § 106d Abs. 5 SGB V zwischen der KV Hamburg und den Krankenkassen bzw. deren Verbände zum Inhalt und zur Durchführung der Abrechnungsprüfung.

§ 10
Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 19.08.2020 in Kraft.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

(3) Bei Änderungen der gesetzlichen Regelungen bzw. der sonstigen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Testungen auf das Coronavirus verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Vertrag unverzüglich an die geänderten Regelungen bzw. Bedingungen anzupassen bzw. zu beenden.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Hamburg, den 19.08.2020

Freie- und Hansestadt Hamburg

KV Hamburg

Walter Plassmann

Vorsitzender des Vorstandes